

# Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 07.10.2008 gültig.

---

## S a t z u n g

über die Nutzung der  
Gesellschaftsräume der  
Freiwilligen Feuerwehr

der

Gemeinde Velgast

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Velgast am 11.09.2008 folgende Satzung erlassen.

Die Gemeinde Velgast verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Nutzer stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gesellschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Velgast dienen in erster Linie den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde Velgast selbst. Außerhalb dieser Zweckbestimmungen werden die Räume nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.
- (2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt und gefahren werden.
- (3) Hunde und andere Haus- und Hobbytiere sind von den Räumlichkeiten fern zu halten.

### **§ 2**

#### **Nutzer**

- (1) Die Gemeinde Velgast überlässt auf schriftlichen Antrag die im § 1 Abs. 1 genannten Räume den Trägern von ansässigen gemeinnützigen Vereinen, Kindern und Ehepartnern von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Velgast, den Beschäftigten der Gemeinde Velgast sowie Bürgern der Gemeinde zur Benutzung.
- (2) Bei nicht ortsansässigen Vereinen, gemeinnützigen Bestrebungen, Verbänden und Organisationen sowie bei gewerblichen Nutzungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Nutzung der in § 1 Absatz 1 genannten Räume unabhängig von dieser Satzung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen zu gestatten. Die Satzung vom 19.04.1995 wird hiermit aufgehoben.

**§ 3****Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume nicht nur zur einmaligen Nutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfall ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Satzung verstoßen wird.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Versagung einer Nutzung muss nicht begründet werden.

**§ 4****Benutzungsbedingungen**

Die überlassenen Räume werden einem Verantwortlichen übergeben. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Satzung eingehalten wird.

**§ 5****Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für folgendes zu sorgen:
  - a) Aufrechterhaltung der Ordnung
  - b) Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

**§ 6****Zustand der Räume**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Bürgermeister, der Amtsverwaltung oder dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr gemeldet werden.

- (3) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle, Geschirr usw. gelten als mit übergeben. Sie sind bei Beschädigung oder Zerstörung zu ersetzen.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden. Diese sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen vom Benutzer nicht vorgenommen werden.
- (5) Beschädigungen an den Räumen und den mit überlassenen Gegenständen sind unverzüglich an den Bürgermeister, der Amtsverwaltung oder dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu melden.

### **§ 7**

#### **Unterhaltung**

Die laufende Unterhaltung der Räume obliegt der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Velgast, soweit nichts anderes geregelt ist.

### **§ 8**

#### **Haftung**

- (1) Für Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und deren Einrichtungsgegenständen haftet der Benutzer in voller Höhe. Ausgenommen davon sind Schäden, die durch Abnutzung und Verschleiß auftreten.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderoben, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde Velgast dem Benutzer gegenüber nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Velgast von Entschädigungsansprüchen frei zu stellen, die sich aus der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände ergeben könnten.

### **§ 9**

#### **Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeiten für die unter § 1 genannten Räume werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 10  
Sperrung**

- (1) Der Bürgermeister, die Amtsverwaltung oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr können die zur Benutzung überlassenen Räume bei Vorliegen folgender Bedingungen für jegliche Nutzung sperren:
  - a) wenn die Räume für eigene Zwecke benötigt werden
  - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen
  - c) wenn vom Benutzer diese Satzung oder andere Bestimmungen nicht eingehalten werden
- (2) Dem Benutzer wird die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt.

**§ 11  
Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Räume werden Gebühren nach der gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung der Benutzung. Die Gebühren sind beim Amt Franzburg-Richtenberg für die Gemeinde Velgast einzuzahlen. Auf Verlangen hat der Antragsteller einen Vorschuss zu leisten.

**§ 12  
Vertragsstrafe**

Verstößt der Nutzer im Rahmen der vorgenannten Nutzung gegen die in der Präambel festgelegten Grundsätze, ist der Nutzer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von **2.000,00 €** zu zahlen.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Velgast, den 11.09.2008

Gez. Griwahn  
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

